

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 146/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jacob S [REDACTED],

gesetzlich vertreten durch Frau Anna S [REDACTED],

C [REDACTED] [REDACTED], S [REDACTED] de C [REDACTED], S.A.,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwältin Justizrat

Dr. H. [REDACTED] und Hans [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

2

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Görtner und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entscheidungssatz - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Januar 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.



281 Nr. 55; vgl. auch RnW 1967, 431). Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist nur gegeben, wenn der Berufungsrichter bewusst oder versehentlich eine Verfahrensvorschrift anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist. Das ist hier nicht der Fall.

Auch soweit der Kläger geltend macht, ihm und seinen Bevollmächtigten sei die in Berufungsurteil erwähnte Auskunft des Internationalen Suchdienstes in Arelsen vom 28. August 1970 niemals mitgeteilt worden, vermag dies die Beschwerde nicht zu rechtfertigen. Die Bevollmächtigten des Klägers hatten die Verwaltungsakte Nr. 279 935, in der sich die Auskunft befand, wiederholt zur Einsicht.

Mai

Winter

